

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
der Gemeinde Hohwacht
und
der Stadt Lütjenburg
über die Übertragung der Aufgabe der Straßenreinigung
in der Gemeinde Hohwacht auf die Stadt Lütjenburg**

Zwischen

der Gemeinde Hohwacht, vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Stadt Lütjenburg, vertreten durch den Bürgermeister,

wird aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohwacht vom 7.12.2009 und der Stadtvertretung Lütjenburg vom 15.12.2009 folgender

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Übertragung der Aufgabe der Straßenreinigung
in der Gemeinde Hohwacht auf die Stadt Lütjenburg**

geschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Hohwacht überträgt der Stadt Lütjenburg die Aufgabe der Straßenreinigung in der Gemeinde Hohwacht / Ostsee und die Befugnis zum Erlass von Satzungen hierzu für das Gebiet der Gemeinde Hohwacht.
- (2) Vor Änderungen der die Straßenreinigung betreffenden Satzungen ist die Gemeinde Hohwacht vorher zu hören.

§ 2

- (1) Die Stadt Lütjenburg führt die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohwacht/Ostsee in der Art und in dem Umfang durch, wie in ihrem eigenen Gebiet.
- (2) Die zu reinigenden Straßen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Vertrag. Auf Wunsch der Gemeinde Hohwacht ist die Anlage zu ändern bzw. zu ergänzen, wenn neue Straßen in der Gemeinde Hohwacht hinzukommen oder bestehende Straßen von der Reinigung ausgenommen werden sollen.

§ 3

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass ein Winterdienst (Schneeräumung usw.) in der Gemeinde Hohwacht durch die Stadt nicht durchgeführt wird.

§ 4

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1.1.2010 in Kraft und wird für die Dauer von 3 Jahren, somit bis zum 31.12.2012, abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Das Kündigungsrecht aus § 127 LVwG bleibt unberührt.
- (2) Bei einem Ende des Vertrages sind gegenseitige Ansprüche der Gemeinden ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Erfüllung eventueller rückständiger Leistungen aus der Laufzeit des Vertrages her.

§ 5

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Falls eine oder mehrere Vorschriften dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sind oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Vorschrift soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß auch für Lücken in diesem Vertrag.

Hohwacht, den 16. 12. 2009

Lütjenburg, den 16. 12. 2009

gez. Dehn

gez. Ocker

Bürgermeister

Bürgermeister

Anlage
zum öffentlich-rechtlichen Vertrag
zwischen der Gemeinde Hohwacht und
der Stadt Lütjenburg
über die Übertragung der Aufgabe der Straßenreinigung
in der Gemeinde Hohwacht
auf die Stadt Lütjenburg

Am Binnensee
An den Tannen
Berliner Platz
Bickbeerenbrook
Fasanenweg
Finkenweg
Hohes Ufer
Kiebitzweg
Kranichring
Krähenholt
Lerchensang
Möwenweg
Meisenweg
Neptunweg
Nixenweg
Ostpreußenstr. 1
Ostseering
Pommernstraße
Ringstraße
Rögenkamp (farblich abgesetzte Gehwegflächen)
Sanddornweg
Schlesienstraße von Pommernstraße bis Einmündung Ostseering
Schwalbenweg
Strandweg
Waldstraße
Am Buchholz
L 164 Ortsdurchfahrt Haßberg
Seestraße
Rögenkamp, soweit befahrbar
Am Brackstock
Im Wiesengrund
Kiefernweg von der Seestraße bis Lerchensang
Schlesienstraße ab Einmündung Ostseering
Schöne Aussicht
Strandstraße